


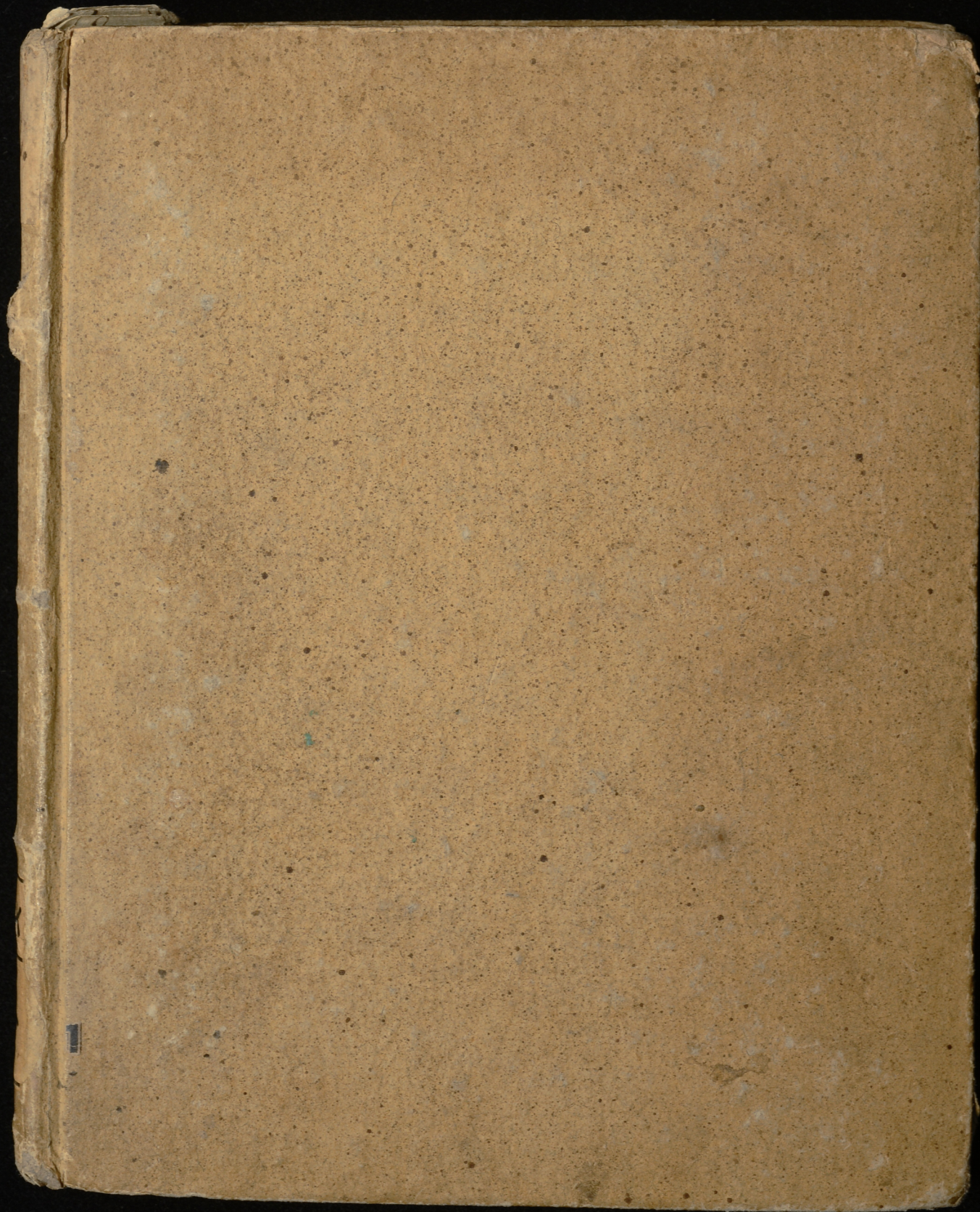
Um die von Zeit zu Zeit zunehmenden Pferde-Diebstäle auch dadurch zu hemmen, daß selbige noch um so gewisser zu gerichtlicher Beahndung ... gebracht werden : Rostock den 17ten Jan. 1800 ; [Prämienaussetzung für die Angeber von Pferdedieben, von Seiten des E. Ausschusses]

[Rostock], [1800]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827615809>

Druck Freier  Zugang

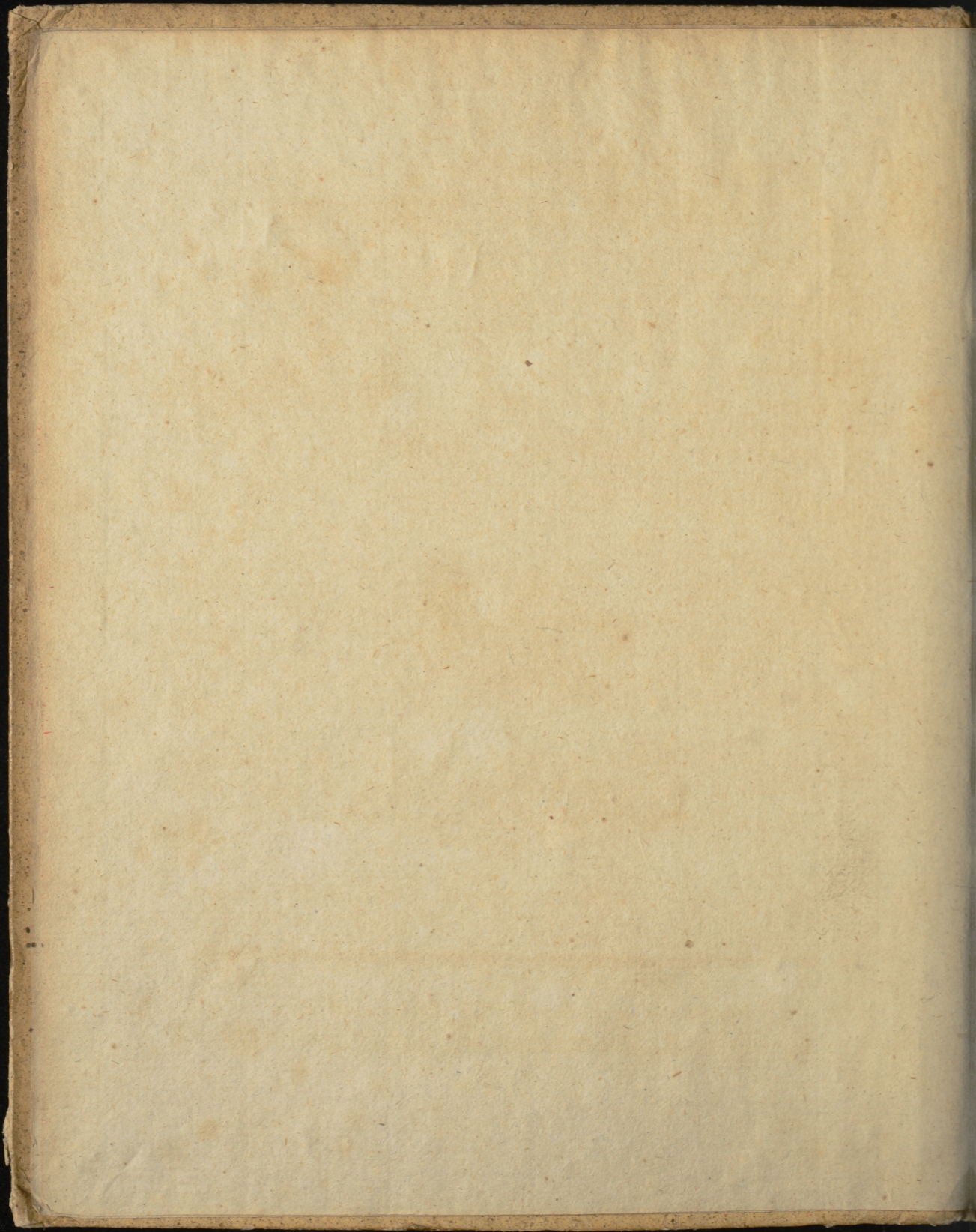




40

Mk-62 b¹⁻¹²

1159¹⁻¹²



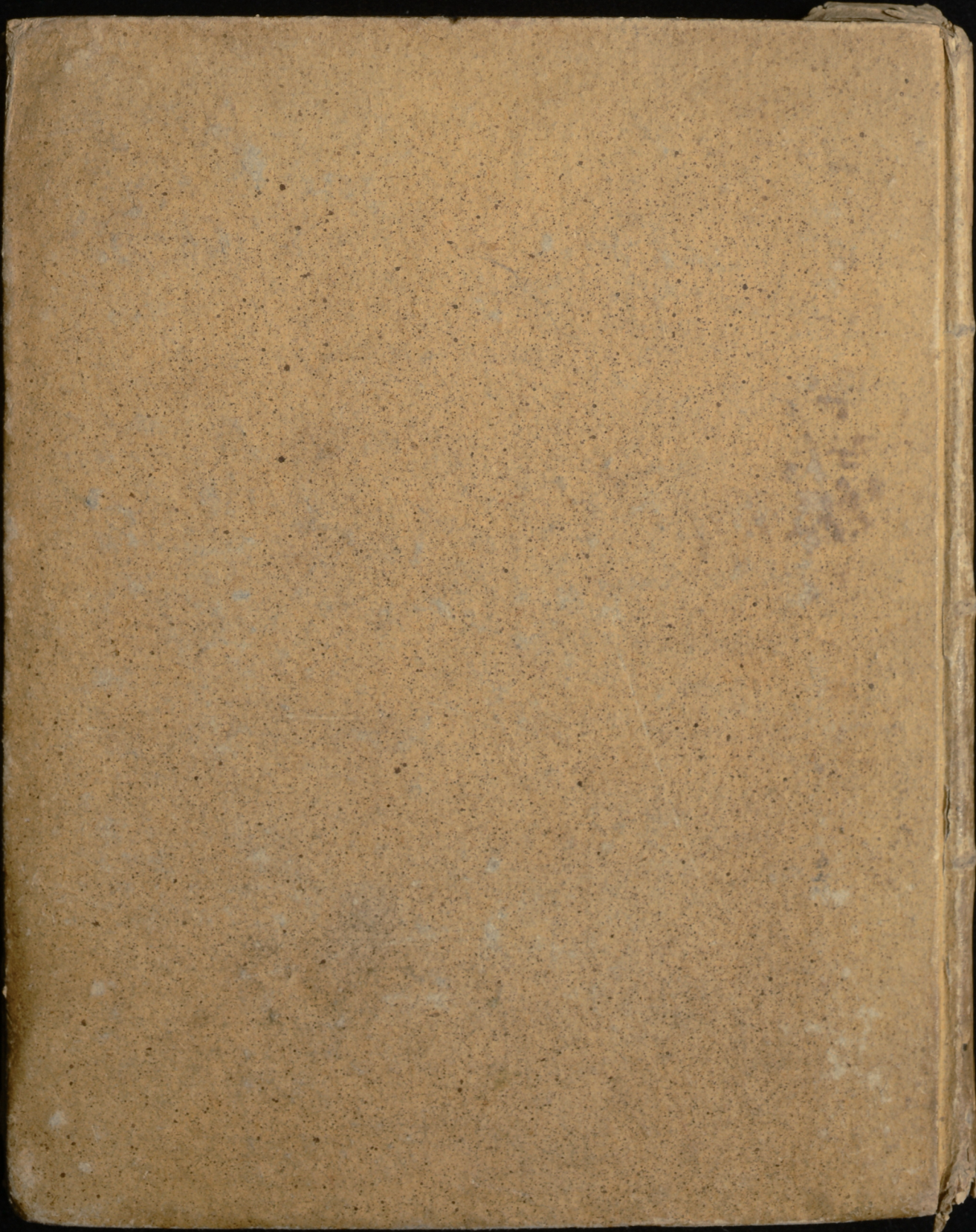
Um die von Zeit zu Zeit zunehmenden Pferde-Diebstäle auch dadurch zu hemmen, daß selbige noch um so gewisser zu gerichtlicher Behandlung, welche nach den Landesgesetzen die unabbbittliche Strafe des Strangs ist, gebracht werden und zugleich um die zum Verhehlen und wohlfeilen Ankauf der gestohlenen Pferde würksame Gewinnsucht auf erlaubtere Wege des Erwerbs zu leiten, hat auf dem jüngsten Landtage die Ritterschaft beliebt, demjenigen eine Belohnung von Einhundert Rthlr. N^z. zu bewilligen, welcher von dem heutigen Tage an, wegen eines in den ritterschaftlichen Gütern des Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Antheils während der letztverflossenen drey Jahre begangenen, oder künftig begangen werdenden Pferde-Diebstals, entweder einen Pferde-Dieb zur gefänglichen Haft bringen, oder dessen Verhaftung durch behufige Anzeigen bewürken wird.

Diese Praemie von Einhundert Rthlr. N^ztel soll einem Jedem, ohne Unterschied seines Wohnorts und sonstiger Eigenschaft, auf unsere Anweisung, aus dem Land- und freywilligen Kasten sofort bezahlet werden, als der auf diese Belohnung Anspruch machende darüber den behörigen Beweis bey uns einbringt, daß durch ihn ein Pferde-Dieb obgedachter Art zu gefänglicher Haft gebracht und demnächst des Pferde-Diebstals überführt ist, als worauf ein Jeder bis zur öffentlichen Ausrufung dieses Notificatorii rechnen kann.

Ist die Verhaftung des Pferde-Diebs und die gegen ihn angestellte Untersuchung durch Mehrere bewürkt; so soll die Praemie, entweder nach gleichen Verhältnissen unter den Theilnehmenden, oder nach unserm Ermessen, je nachdem einer oder der andere der Denuncianten mehr oder weniger zu der Verhaftung und Ueberführung eines Pferde-Diebs beygetragen hat, vertheilet werden.

Rostock den 17ten Jan. 1800.

Landräthe und Deputirte der Ritterschaft
der Herzogthümer Mecklenburg zum
Eugern Ausschus.



wasjenige berichtet, was nun noch an dem tabell-
eytrage fehlet.

Von den Sterbe- und Gnaden-Quartalen oder
ird fortwährend der Beytrag des verstorbenen Be-
isset. Im Falle die etwa nachbleibende Wittwe
Monate oder Quartale nicht allein geniessen sollte,
mit andern theilen müßte, sollen die Beyträge zur
Casse zuerst vorabgenommen und dann erst der Ueber-
die Wittwe und ihre Mittheilnehmere vertheilet

Diese Forderung des Instituts an die Sterb- und
artale oder Monate, soll jeder andern, sonst noch
ten Ansprache, welche nicht älter ist, als das Da-
öffnung des Instituts, vorgehen. Es sollen auch
künftig niemanden die Sterb- oder Gnaden-Quar-
talone vorausbezahlt, noch irgend eine Verschrei-
Anweisung derselben für gültig erkannt werden.

Die Bezahlung der Beyträge geschieht postnume-
onatlichen oder Quartal-Ratis; die Art der Erhe-
en aber wird im VII Abschnitt, welcher die Grund-
instruction für den Berechner des Instituts enthält,
amt werden.

Die Beyträge für diejenigen Unserer gegenwär-
nten, welchen schon unbedingt eine Wittwen-
ffer dem Institute von Uns verheissen ist, soll,
Pension der ihrer Bedienung in den Tabellen zuge-
ich ist, eine Unserer Cassen leisten, wogegen die In-
künftig die Wittwen-Pension zu zahlen hat. Ist
verheissene Pension grösser, so nimmt das Insti-
die tabellmässigen Beyträge an, und zahlet nur
die

